

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-319

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
Verfasser

Erstellungsdatum: 29.05.2019
Aktenzeichen

Betreff:

Turnhalle Berliner Chaussee, Zweckbindung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
17.06.2019	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
20.06.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt die aktuelle Zweckbindung der Turnhalle Berliner Chaussee als Sportstätte, ohne kommerzielle Nutzungsabsichten.

Eine Fremdnutzung ist für den Zeitraum der Fördermittelzweckbindung auszuschließen.

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach Vorlage weitergehender Forderungen der Bewilligungsbehörde und in Auswertung der Vorrotberatung des WUA zu den energetischen Sanierungsmaßnahmen an der Turnhalle Berliner Chaussee ergeben sich weitere Verpflichtungen zur Abwägung hinsichtlich der Inanspruchnahme der bewilligten Fördermittel.

Grundsätzlich bezieht sich die Förderung auf eine vorrangige Nutzung als Sportstätte, was auch über einen Zweckbindungszeitraum von 15 Jahren zu sichern ist. Dabei soll das bestehende Verhältnis zwischen Schul- und Vereinssport berücksichtigt werden.

Nach erweiterter Prüfung, auch hinsichtlich einer Mehrfachnutzung der Sporthalle ist festzustellen, dass die Sportstätte nur Amateursportvereinen, Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten zur Verfügung steht sowie zur sportlichen Betätigung durch andere gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Institutionen erlaubt ist.

Für den Zeitraum der Zweckbindung sind regelmäßig Belegungspläne zu führen.

Eine kommerzielle Nutzung der geförderten Sportstätte ist bis zum Ende der Zweckbindungszeit gänzlich untersagt. Der Ausschluss der gewerblichen Nutzung verlangt, dass keiner wirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb dieser Sportstätte nachgegangen wird, mithin keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden.

Aktuell im Mai 2019 wurde durch die Bewilligungsbehörde nachgefordert, dass eine Verpflichtung zum Nachweis einer transparenten und diskriminierungsfreien Vergabe der Nutzungszeiten besteht und diesbezügliche Unterlagen nachzuliefern sind.

Untergeordnete Fremdnutzungen sind nicht grundsätzlich genehmigungsfähig sondern bedürfen einer Anzeige zur Änderung der Nutzungsbestimmung, die u.U. eine Rückforderung der Fördermittel zur Folge hat.

Aus dem eingereichten Hallenbelegungsplan ist zu entnehmen, dass in den Vormittagsstunden vorrangig Schulsport stattfindet und ab Nachmittag bis ca. 21.30 Uhr Vereinssport und Breitensport durchgeführt wird. An den Wochenenden finden in unregelmäßigen Abständen regionale und überregionale Sportveranstaltungen statt.

Danach wäre eine Drittbelegung ohnehin auszuschließen.

Eine Verdrängung der Sportnutzung für Drittnutzer wäre demnach nur zu Lasten der Sportvereine möglich und widerspricht den Fördermittelvorgaben.

Darüber hinaus sind kommerzielle Veranstaltungen auszuschließen.

Diese nachgeordneten Anforderungen aus der Bewilligung stehen gegen eine Mehrfachnutzung der Turnhalle, die im Rahmen der Diskussion um das Stadtkulturhaus geführt werden.

Damit ist vor der Fördermittelinanspruchnahme zu entscheiden, ob auf den Projektvorschlag zum SKH zur Mehrfachnutzung der Turnhalle abschließend verzichtet wird.

Anderenfalls ist auf die Förderung zur energetischen Sanierung der Halle in Höhe von ca. 1.000.000,00 € zu verzichten.

Da die Haushaltswirksamkeit bisher ohnehin noch nicht gegeben ist, konnte das Projekt noch nicht weitergeführt werden und die Kassenwirksamkeit der Bewilligung ist noch nicht gegeben.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

